Wien Donnerstag den 8. Februar 1872. V. Jahrgang. Nr. 6.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1 Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Ueber Oberbehörden *).

Bei den Oberbehörden fehlt es selten an dem guten Willen, den Parteien ihr Recht widerfahren zu lassen, und sie gebührend zu behandeln. Es ist eine bekannte Erfahrung, daß die Humanität bei den Behörden zuzunehmen pflegt, je höher die Stellung derselben ist, und es kann nicht geleugnet werden, daß dies Verhältniß in der Natur der Dinge ihren Grund hat.

Wer selten und nur mit derjenigen Scheu angegangen wird, die aus dem Gefühle höherer Stellung und persönlicher Unbekanntschaft hervorgeht, braucht weder Anstrengungen zu machen, um sich Geltung zu verschaffen, noch hat er offenen und hartnäckigen Widerstand zu überwinden. Er ist also selten in der Lage, ein hartes Wort zu reden, während der untergeordnete Beamte, in täglicher Berührung mit Sachen und Personen widerwilliger Art, nicht selten genöthigt erscheint, Strenge anzuwenden und eben deßhalb ungleich schwerer das richtige Maß behauptet. Inhumanität, Willkür und Härte ist eben deßhalb aber bei den oberen Behörden auch ein ungleich größerer Fehler als bei den unteren.

Das eigenthümliche Gebrechen der höheren Behörden besteht vielmehr in dem Mangel an unmittelbarer Kenntniß und Handlungsfähigkeit, in dem Haften an Acten und Förmlichkeiten und in der Nachsicht und Schwäche gegen wirkliche Fehler ihrer Untergebenen.

Wenn man im Leben noch keineswegs genügend geübte und feste Männer in die höheren Behörden zieht und sie hier durch Acten und Bureauarbeiten zur Stellung der Votanten aufsteigen läßt, so kann der Erfolg kein anderer sein. Die Acten werden zu Wirklichkeiten; wer es versteht, die Acten in die dem Referenten gerechte Form zu bringen, ist ein vorzüglicher Beamter. Die eigene lebendige Einsicht in den Zusammenhang der Verhältnisse wird durch eine angelernte Schultheorie oder durch einseitige Auffassung der in Verwaltungssachen immer dehnbaren Gesetze ersetzt, und der Regierungsmechanismus geht seinen regelmäßig geordneten Gang. Es werden Berge von Acten geschrieben, ohne daß die Sachen irgend wesentlich fortrückten, wie denn nur zu oft, und bei den fleißigsten Arbeitern am meisten, über der Beschäftigung mit Einzelheiten, Formen und Nebendingen der freie Blick auf Zusammenhang und Zweck der Sache gänzlich verloren geht.

So wird denn auch die Stellung zu den Untergebenen behandelt.

Im Grunde ist die richtige Behandlung der Nachgesetzten die Hauptaufgabe der oberen Behörden. Wenn man in Verwaltungsgeschäften nur die rechten Leute an der Stelle hat, so kann man diesen kaum zu große Freiheit gewähren. Das Ganze wird sich immer am besten stehen, wenn ein der Sache mächtiger, zuverlässiger Mann mit möglichster Freiheit handelt. Man sollte also auch hier die Sache in großen Zügen fassen.

Ueberall sollten die Sachen unbedingt mehr gelten, als die Personen. Man sollte sich überzeugt halten, daß es unmöglich ist, den Geschäften von oben her durch Rescribiren und Instruiren einen rechten Gang zu geben, wenn der Mann, der sie führen soll, widerwillig oder an Kopf oder Herz verwahrlost ist. Statt dessen liegt es im Geiste unserer Einrichtungen, durch die obere Verwaltung die einzelnen Sachen ordnen, die Fehler im einzelnen Falle bessern, durch Vorschriften verhüten zu wollen, und so nimmt man dem Beamten Lust und Muth zu freier Thätigkeit, nöthigt oder verleitet die Tüchtigeren zu jenem Systeme des Actenmachens, wo dann die Dinge nach der Weise der Oberbehörde zurecht gelegt werden, mögen sie nun passen oder nicht, — untergräbt dadurch den sittlichen Grund des Dienstes und läßt hinwieder den Gebrechen der Untergebenen möglichste Nachsicht angedeihen. Die Oberbehörde muß am Ende den richtigen, allein fruchtbaren Standpunkt aus dem Auge verlieren und sich immer tiefer in den erfolglosen Versuch verirren, einen Geschäftsgang zu erfinden, in welchem auch mit untüchtigen Menschen Tüchtiges und Gutes geschafft werden könne. So entsteht dann dieses Controliren, Instruiren, Corrigiren und Rectificiren im Kleinen und Kleinlichen, über welchem die Acten immer mehr anschwellen, der Blick für das Bedeutende immer mehr getrübt und der Geist des ganzen Verwaltungswesens von den Sachen immer mehr ab und auf nutzlose Formen hingelenkt wird

Deßhalb ist denn bei den Oberbehörden das Nothwendigste, einen frischeren Geist unmittelbarer Thätigkeit hervorzurufen Solches

*) Aus Stüve: „Wesen und Verfassung der Landgemeinden in Westphalen".

wird jedoch nur möglich sein, wenn man die zum Handeln berufenen Persönlichkeiten durch lebendigen Verkehr und Verhandlung mit nicht im Actenwesen erstarrten Männern von praktischem Berufe in der frischen Anschauung erhält.

Mittheilungen aus der Praxis.

Den Anrainern einer Wasseranlage, über deren Beschwerde eine Entscheidung über die Unzulässigkeit dieser Anlage erflossen ist, ist durch solche Entscheidung im Sinne der Ministerialverordnung vom 30. August 1868, R. G. Bl. Nr. 124, ein Recht erwachsen, welches bewirkt, daß die entscheidende Behörde zur Abänderung ihrer Entscheidung nicht mehr competent erscheint.

Die Erstreckung einer Ministerial-Recursfrist an das Ministerium des Innern kann nur vom Ministerium selbst bewilligt werden.

Mittelst Statthaltereientscheidung vom 18. Mai 1870, Z. 3492 wurde die Entscheidung des Bezirkshauptmannes in R., womit dem Peter B. die Bewilligung zum Baue einer Mahlmühle und Dreschmaschine zu A., mit Benützung des Betriebswassers aus dem sogenannten alten Mühlgange bewilligt worden war, über Berufung der Wernachbarn Alois H. und Leopold Sch. aufgehoben, weil für Peter B. der Erwerb der zum beabsichtigten Baue, sowie zur Führung des Werkscanals benöthigten Theile zweier der Gemeinde A. gehörigen Parcellen durch die protokollarisch gegebene Einwilligung der Mahlberechtigten und durch den Kaufvertrag noch keineswegs gesichert sei, indem zu dieser Veräußerung von Gemeindegründen nach § 57, Absatz 4 des Gesetzes vom 14. Juni 1866, L. G. Bl. Nr. 19, noch die Zustimmung der Bezirksvertretung erforderlich erscheine; ferner weil auch die der Versumpfung ausgesetzten Wiesen der Anrainer noch nicht in das dingliche Eigenthum des Bauwerbers übergegangen sind, endlich und vorzüglich, weil nach dem Gutachten des scientifisch-technischen Statthaltereidepartements die von Peter B. angestrebten und vom Bezirkshauptmanne concessionirten Werke, als eine Mahlmühle und eine Dreschmaschine, mit der vorhandenen verfügbaren Wasserkraft absolut nicht betrieben werden könnten, und nur bei sehr guter Construction und constantem reichlichen Wassenzufluß die nothdürftige Inbetriebsetzung einer dieser genannten Maschinen möglich wäre, nach § 1 der Mühlordnung vom Jahre 1814 aber Privatrechte bei Wasserbaubewilligungen von Amtswegen zu wahren sind und die Concession eines Betriebswassers zu einem nicht als möglich nachgewiesenen Betriebe eine Schwendung wäre.

Gegen diese Entscheidung wurde dem Peter B. die Recursfrist von vier Wochen an das Ministerium des Innern eingeräumt. Mittelst späterer Eingabe vom 29. Juni 1870 bat Peter B. um eine Fristverlängerung, welche ihm auch von der Statthalterei mit Erlaß vom 6. Juli 1870, Z. 8171, bis Ende September 1870 als dem vom Bittsteller selbst bezeichneten Zeitpunkt bewilligt wurde. Aber erst am 31. October 1870 hat Peter B. bei der Bezirkshauptmannschaft R. ein an die Statthalterei gerichtetes Gesuch überreicht, worin er um die commissionelle Erhebung der Leistungsfähigkeit der von ihm bereits gebauten Dreschmaschine in A. zu dem Ende ansuchte, damit die Statthalterei hienach entweder im eigenen Wirkungskreise ihre frühere Entscheidung abändere, oder hievon den Bittsteller zum Zwecke der Einbringung des Recurses an das Ministerium verständige.

Die Statthalterei veranlaßte darüber eine neuerliche Erhebung in Bezug auf die zu Gebote stehende Wasserkraft und die genaue Erhebung aller technischen Momente unter Beiziehung des Bezirksingenieurs, und hat hierauf mit Entscheidung vom 26. Juli 1871 „in Berücksichtigung der von Peter B. auf diesen Baubetrieb bereits verwendeten bedeutenden Summen und bei dem Umstande, als ein Grund der früheren Bauverweigerung, nämlich die angezweifelte Möglichkeit der Erwerbung der zur Werksanlage nothwendigen Grundtheile durch die mittlerweile erfolgte Bauführung von selbst behoben erscheint, auf Grund der neuerlichen Erhebungen und eines zweiten Gutachtens des technischen Departements", die nachträgliche Bewilligung der Werksanlage unter gewissen näher formulirten Bedingungen ertheilt.

In dem gegen diese letzte Statthaltereientscheidung von Alois H. und Leopold Sch. gemeinschaftlich mit einem Gemeinderathe und zwei Gemeindeausschüssen der Katastralgemeinde H. überreichten Ministerialrecurse wurde unter Anderem angeführt, daß die Betheiligten von einem Recurse des Peter B. gegen die Statthaltereientscheidung vom 18. Mai 1870, Z. 3492, keine Kenntniß erlangten, daher habe der Genannte einen derlei Recurs entweder nicht überreicht oder er sei damit abgewiesen worden; jedenfalls aber sei diese Statthaltereientscheidung in Rechtskraft erwachsen.

Diesem Recurse hat das Ministerium des Innern unterm 15. October 1871, Z. 13 511, Folge gegeben und die angefochtene Statthaltereientscheidung aufgehoben, „weil die Statthaltereientscheidung vom 18. Mai 1870, Z. 3492, durch Nichteinbringung des Ministerialrecurses von Seite des Peter B. innerhalb der durch den Statthaltereierlaß vom 6. Juli 1870, Z. 8171, verlängerten Frist bereits in Rechtskraft erwachsen, und nachdem durch diese Entscheidung dritten Personen Rechte erwachsen sind, es nicht im Wirkungskreise der Statthalterei gelegen war, im Sinne der Ministerialverordnung vom 30. August 1868, R. G. Bl. Nr. 124, neuerlich eine Entscheidung zu fällen und von jener vom 18 Mai 1870, Z. 3492, abzugehen. Dem Peter B. bleibt es übrigens vorbehalten, diese Angelegenheit neuerdings bei der ersten Instanz anhängig zu machen, wobei übrigens bemerkt werden muß, daß die Frist zur Einbringung des Recurses an das Ministerium nicht von der Statthalterei, sondern nur vom Ministerium des Innern aus erweitert werden kann". Kr.

Das Amt eines Ortsvorstehers, sowie auch die, wenngleich besoldete, Besorgung der Gemeinderechnungsführung durch einen Ortsvorsteher kann nicht als Gemeindebedienstung im Sinne der Gemeindewahlordnung angesehen werden.

Der Ausgedingler, der das Eigenthum seiner Realität abgetreten, sich aber das freie Bewirthschaftungsrecht derselben gegen Bestreitung der Steuern vorbehalten hat, kann aus dem Titel des besteuerten Realbesitzes kein Gemeindewahlrecht mehr ansprechen.

Der Gemeindewahlcommission steht es nicht zu, Wahlen außer Kraft zu setzen, die auf Personen gefallen sind, welche von der Wählbarkeit ausgenommen sind.

Bei der Gemeindeausschußwahl für die vereinigte Gemeinde V. M. S. wurde im dritten Wahlkörper Joseph H. in den Ausschuß mit 50 unter 57 Stimmen gewählt. Die Wahlcommission hat gleich nach der Wahlvornahme die Wahl des Joseph H. unter Hinweisung auf § 11, Z. 2 G. W. O.*) verworfen, weil Joseph H. bisher das Amt eines Ortsvorstehers und zugleich Rechnungsführers in S. versehe, und an dessen Stelle der Eintritt des Johann V., welcher die nächst meisten Stimmen erhalten hat, in den Gemeindeausschuß verfügt.

Gegen diese Ausscheidung aus der Gemeindevertretung hat Joseph H. bei der Bezirkshauptmannschaft die Einwendung erhoben, daß die Wahlcommission zur Anfechtung seiner Wahl nicht berechtigt war, und nur der politischen Behörde nach § 31 G. W. O. das Recht der Außerkraftsetzung seiner Wahl zustehe.

Ueber diese von Seite der Bezirkshauptmannschaft dem Gemeindevorsteher in V. zugestellte Einwendung hat sich der letztere dahin geäußert, daß Joseph H. Ortsvorsteher, resp. Rechnungsführer, oder mit anderen Worten Rentmeister im Orte S. sei, daher in einer wirklichen Gemeindebedienstung mit einem, wenn auch geringen Jahresgehalte sich befinde, ferner daß Joseph H. weder Eigenthümer irgend eines unbeweglichen Gutes sei, noch vom Gewerbe oder Einkommen eine Steuer zahle, sondern schon vor einigen Jahren seine Wirthschaft in S. seinem Sohn Anton H. abgetreten habe und als Ausgedingler lebe, somit von seinem Realbesitze keine Steuern entrichte, daher weder wahlberechtigt, noch wählbar sei.

Nach der Mittheilung des Grundbuchamtes in B. haben die Eheleute Joseph und Barbara H. mittelst Vertrages vom 23. Jänner 1864 ihre Besitzung in S. ihrem Sohne Anton H. und seiner Gattin Anna ins Eigenthum abgetreten und sich das freie Bewirthschaftungsrecht dieser Besitzung bis Jacobi 1872 gegen Bestreitung der Steuern

---

*) Die Citate beziehen sich auf die Gemeindewahlordnung für Böhmen vom 16. April 1864.

und aller übrigen Abgaben vorbehalten. Das Steueramt in B. bestätigte diese Angaben des Grundbuchamtes.

Die Bezirkshauptmannschaft in B. hat hierauf ausgesprochen, daß der von der Wahlcommission anläßlich der Ausscheidung des Joseph H. aus dem Gemeindeausschusse angeführte erste Grund, nämlich daß H. als Ortsvorsteher und Rechnungsführer in S. sich in einer wirklichen Gemeindebedienstung befinde und daher nach § 11 G. W. O. nicht wählbar sei, nicht zureiche; „denn der Ortsvorsteher sei keine im Dienste der Gemeinde stehende Person. Ebenso wie der Gemeindevorsteher kein Gemeindediener sei, ebenso gebe die Besorgung der Gemeinderechnungsführung durch den Ortsvorsteher, wenn auch ein Gehalt damit verbunden ist, dem Ortsvorsteher nicht die Eigenschaft einer im Gemeindedienste befindlichen Person, und dies um so weniger, nachdem viele Gemeinden zum Halten eines eigenen Rechnungsführers nicht die Mittel haben und daher in vielen Gemeinden die Gemeindevorsteher zugleich Rechnungsführer sind, und nachdem weiter auch nach den §§ 57 und 72 G. O. den Gemeindevorstehern die Verwaltung des Gemeindevermögens, die Verfassung der Voranschläge und die Vorlage der Rechnungen zustehe, weßhalb dieselben auch die Gemeinderechnungen führen können, ohne deßwegen in den Gemeindedienst zu treten". Dagegen stehe der Wählbarkeit des Joseph H. der von der Wahlcommission angeführte zweite Grund entgegen, daß er nicht Eigenthümer einer Realität sei und weder vom Realbesitze, noch vom Gewerbe oder Einkommen eine Steuer entrichte. „Denn nach § 10 G. W. O. seien nur die Wahlberechtigten wählbar und nach § 1, ad 3 G. W. O. seien wahlberechtigt nur jene Gemeindemitglieder, welche von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen in der Gemeinde eine directe Steuer entrichten. Joseph H. habe mittelst Vertrages vom 23. Jänner 1864 seine Realität in S. an seinen Sohn Anton H. und dessen Gattin abgetreten und obgleich derselbe sich das freie Bewirthschaftungsrecht dieser Realität gegen Bestreitung der Steuern bis Jacobi 1872 vorbehalten habe, so zahle er dennoch nicht die Steuern von seiner Realität, weil ja diese ihm nicht mehr gehört." Endlich könne auf die Einwendung des Joseph H., daß die Wahlcommission zur Anfechtung seiner Wahl nicht berechtigt sei, keine Rücksicht genommen werden, „weil der Wahlcommission nach § 29 G. W. O. und den übrigen im Zusammenhange mit demselben stehenden Bestimmungen der Gemeindewahlordnung dieses Recht zuerkannt werden müsse". Es müssen daher die Einwendungen des Joseph H. zurückgewiesen werden.

Im Statthaltereirecurse führte Recurrent an, daß ihn die Wahlcommission auf Grund des § 11, ad 2 G. W. O. als nicht wählbar erklärte; die Bezirkshauptmannschaft daher nur in dieser Richtung über seine Beschwerde zu entscheiden hatte, und in der That auch jenen von der Wahlcommission geltend gemachten Ausnahmsgrund als nicht stichhältig erkannte; die Bezirkshauptmannschaft sei jedoch weiter gegangen und habe den Beschwerdeführer nach § 10 und § 1, ad 3 G. W. O. als nicht wählbar erklärt. Bei der im Jahre 1864 erfolgten Abtretung seiner Wirthschaft in S. an seinen Sohn und dessen Gattin habe er nicht zugleich seine bürgerlichen Rechte abgetreten; er sei dermalen zwar nicht mehr grundbücherlicher, jedenfalls aber noch factischer Besitzer dieser Realität und entrichte von derselben die Steuern, daher sei er wahlberechtigt und wählbar.

Die Statthalterei hat die Ausscheidung des Recurrenten aus der neugewählten Gemeindevertretung bestätiget.

Das Ministerium des Innern hat unterm 2. December 1871, Z. 14.020, der gegen die Statthaltereientscheidung eingelegten letztinstanzlichen Beschwerde des Joseph H. gleichfalls, und zwar mit folgender Motivirung keine Folge gegeben:

„Nach § 1, Z. 3 der Gemeindewahlordnung, dann nach dem Gesetze vom 12. October 1868 (L. G. Bl. Nr. 31) sind zur Wahl der Gemeindevertretung diejenigen Gemeindemitglieder wahlberechtigt, welche von ihrem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen in der Gemeinde eine directe Steuer entrichten. Nun geht aber aus der Actenvorlage hervor, daß der Recurrent bereits im Jahre 1864 seine Wirthschaft Nr. 9 in S. seinem Sohne Anton H. und dessen Gattin gegen Vorbehalt des freien Bewirthschaftungsrechtes dieser Wirthschaft und gegen Verpflichtung zur Bestreitung der Steuern und aller übrigen Abgaben ins Eigenthum abgetreten hat, und daß diese Eheleute auch als grundbücherliche Eigenthümer der erwähnten Wirthschaft eingetragen sind. Es war sonach Joseph H. zur Zeit der Gemeindeausschußwahl nicht mehr im Besitze dieser Realität, und hatte überhaupt zu jener Zeit von seinem Realbesitze, Gewerbe oder Einkommen in der Gemeinde keine directe Steuer entrichtet. Derselbe war somit nach den oben bezogenen gesetzlichen Bestimmungen zur Zeit der Wahl nicht wahlberechtigt, daher nach § 10 G. W. O. auch nicht als Ausschußmann wählbar, und es erscheint die Außerkraftsetzung seiner Wahl in den Gemeindeausschuß gerechtfertigt.

Dagegen war die Gemeindewahlcommission nicht berechtigt, wegen des von ihr angenommenen Ausnahmsfalles des § 11, Z. 2 G. W. O. den Joseph H. aus dem neugewählten Gemeindeausschusse auszuscheiden, sondern es steht dieses Recht nach dem letzten Absatze des § 31 G. W. O. der politischen Bezirksbehörde in erster Instanz zu."

K—a.

Zur Ahndung und Vorkehrung, welche bei einer Uebertretung des Strafgesetzes durch einen Unmündigen nach § 273 St. G. der Sicherheitsbehörde überlassen ist, sind nur die l. f. politischen Behörden und nicht auch die Gemeindevorstände berufen.

Der eilfjährige E. H. wurde über Klage des P. S. vom Bezirksgerichte der Uebertretung gegen die körperliche Sicherheit nach § 411 St. G. und gegen die Sicherheit der Ehre nach § 496 St. G. schuldig erkannt, weil er am 15. Juni 1871 öffentlich den unmündigen Sohn des Klägers durch Schlagen leicht verwundet und den Kläger einen „Dieb" genannt hat. Das Bezirksgericht ist jedoch mit Rücksicht auf die Unmündigkeit des Angeklagten in die Straffrage nicht eingegangen und hat die Acten dem Gemeindevorstand in H. zum Zwecke der weiteren Behandlung des Knaben im Sinne des § 273 des Strafgesetzes überstellt.

Der Gemeindevorstand hat hierüber eine förmliche Strafverhandlung eingeleitet und den Knaben E. H. mit dem Erkenntnisse vom 21. Juli 1871 wegen Uebertretung der §§ 411 und 496 St. G. nach § 273 St. G. zu einer dreistündigen Arreststrafe verurtheilt.

Dagegen recurrirte der Vater des Verurtheilten an den Bezirkshauptmann und hob in der Beschwerde hervor, daß sein noch im zarten Alter befindlicher und schulpflichtiger Sohn einer förmlichen behördlichen Abstrafung nicht unterliegen könne, daß auch der Sohn des Klägers straffällig erscheine und der ganze Vorfall mit einem Verweise an beide Knaben abzuthun gewesen wäre.

Der Bezirkshauptmann bestätigte das Straferkenntniß des Gemeindevorstandes in der Erwägung, daß E. H. mit rechtskräftigem Urtheile des Bezirksgerichtes der bezeichneten Uebertretung schuldig erkannt worden sei, zur Bestrafung des Schuldigen aber nach § 273 des Strafgesetzes die Polizeiorgane berufen erscheinen.

Das Straferkenntniß wurde im weiteren Instanzengange auch von der Statthalterei, und zwar mit der Motivirung aufrecht erhalten, daß, wie aus den Verhandlungsacten hervorgehe, der Vater des verurtheilten Knaben sich weigere, denselben entsprechend zu bestrafen.

Ueber die dagegen erhobene Beschwerde erkannte das Ministerium des Innern unterm 27. Jänner 1872, Z. 17.454, wie folgt:

„Ueber die Beschwerde des E. H. werden die gegen den unmündigen gleichnamigen Sohn des Beschwerdeführers erflossenen gleichlautenden Straferkenntnisse des Gemeindevorstandes, des Bezirkshauptmannes und der Statthalterei, womit dieser Knabe wegen Uebertretung der §§ 411 und 496 des Strafgesetzes zu einer dreistündigen Arreststrafe verurtheilt worden ist, von Amtswegen mit dem Beifügen aufgehoben, daß es dem Bezirkshauptmanne überlassen bleibe, nach Umständen die im § 273 des Strafgesetzes vorgesehene Ahndung und Vorkehrung gegen diesen Unmündigen eintreten zu lassen.

Das in zwei Instanzen bestätigte gemeindeämtliche Straferkenntniß stellt sich als ungesetzlich dar, weil der Gemeindevorstand nicht competent war, gegen den Beschuldigten im Strafrechtswege vorzugehen, indem es sich hier um Uebertretungen des Strafgesetzes handelt, in solchen Fällen aber dem Gemeindevorstande nach § 62 der Gemeindeordnung die Ausübung des Strafrechtes nicht zukommt.

Zu jener Ahndung und Vorkehrung, welche bei Uebertretungen des Strafgesetzes durch Unmündige nach § 273 dieses Gesetzes der Sicherheitsbehörde überlassen ist, sind nur die l. f. politischen Behörden berufen, welche in solchen Fällen das Amt nicht in Stellvertretung eines Gerichtes und daher auch nicht nach den Vorschriften und Formen des Strafverfahrens und mit Schöpfung eines Strafurtheiles, sondern als Polizeibehörde auszuüben haben.

Aus diesen Gründen mußten die erflossenen Straferkenntnisse behoben werden."

A. J—r.

Verordnungen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 11. December 1871, Z. 17.384, betreffend das Absehen von der Forderung, daß in den Reiselegitimationen aller deutschländischen Arbeiter und Gewerbsgehilfen die Angabe des Zuständigkeitsortes enthalten sei.

Mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 31. August d. J, Z. 12.503*), demzufolge das k. und k. Ministerium des Aeußern die k. und k. Missionen in Deutschland angewiesen hat, das Geeignete zu veranlassen, damit die ausländischen deutschen Arbeiter und Gewerbsgehilfen von ihren Behörden bei Reisen nach Oesterreich mit einer entsprechenden Reiselegitimation, worin insbesondere die Angabe des Zuständigkeitsortes enthalten sein muß — versehen und auf die Nothwendigkeit des Besitzes solcher Legitimationsnachweise zur Vermeidung von polizeilichen Beanständungen aufmerksam gemacht werden, — habe ich die Ehre Euer . . . . . zu eröffnen, daß laut des im Wege des k. und k. Ministeriums des Aeußern unterm 6. d. M., Z. 16.389/3249 V., anher gelangten Berichtes der k. und k. Gesandtschaft in Berlin vom 2. d. M., Nr. LXI G., nach dem neuen Stande der einschlägigen preußischen Gesetzgebung es nicht thunlich ist, in allen Fällen den Zuständigkeitsort anzugeben.

Denn bei der Gesetzgebung in Preußen, wo derjenige, welcher früher drei, jetzt zwei Jahre nach erlangter Großjährigkeit von dem Heimatsorte abwesend ist und inzwischen eine neue Heimat nicht begründet hat, domicillos wird, gibt es eine große Anzahl von Personen, welche bei sonst ehrenhaftem Betragen ein Domicil oder einen Unterstützungswohnsitz nicht mehr besitzen und deßhalb, wenn es auf ihre Unterstützung ankäme, Seitens des betreffenden Landarmenverbandes zu unterstützen wären.

Für solche Personen kann ein Zuständigkeitsort oder Heimatsort im Paß nicht angegeben werden. Andererseits würde es eine unbillige Verletzung für sie enthalten, sie als Landarme zu bezeichnen, da sie letzteres erst dann werden, wenn sie, ohne einen neuen Unterstützungswohnsitz erworben zu haben, eine öffentliche Unterstützung in Anspruch nehmen. Es bleibt also nichts übrig, als bei solchen Personen entweder eine Angabe bezüglich des Zuständigkeitsortes im Passe gar nicht zu machen, oder sie als domicillos zu bezeichnen. Dadurch werden die Interessen des österreichischen Staates in keiner Weise gefährdet, denn durch die den betreffenden Reisenden ertheilten Legitimationsdocumente ist die preußische Staatsangehörigkeit derselben und folgeweise die Verpflichtung Preußens, sie im Falle ihrer Ausweisung aus Oesterreich unverzüglich zu übernehmen, constatirt. Für die k. k. österreichischen Behörden ist es aber ohne Interesse, welcher preußische Zuständigkeitsort (Unterstützungswohnsitz) demnächst eventuell die Fürsorge für den Ausgewiesenen zu übernehmen haben wird.

Bei der dargestellten Sachlage nimmt das k. k. Ministerium des Innern keinen Anstand, sich mit dem Vorschlage der k. preußischen Regierung, daß im erwähnten Falle in den betreffenden Reisepapieren die Inhaber als „domicillos" bezeichnet werden oder eine Angabe über den Zuständigkeitsort (Unterstützungswohnsitz) ganz unterbleibt, vollkommen einverstanden zu erklären.

Hievon werden Euer . . . . . zur Benehmungswissenschaft und entsprechenden weiteren Veranlassung in die Kenntniß gesetzt.

*) Dieser Erlaß war nur an die Statthalterei in Böhmen ergangen.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 31. December 1871, Z. 26.544, betreffend Instructionen für die Bezirks-Schätzungscommissionen, Vermessungs- und Schätzungsinspectoren, Geometer und ökonomischen Referenten über geometrische Behandlung der Gemeindegrenzen, über den Vorgang bei Differenzen der alten und neuen Messung, sowie über die Inventarialrechnungen.

1. Die conventionelle Bezeichnung der Gemeindegrenzen ist in der Originalmappe unter allen Umständen unverändert zu belassen, mithin auch in jenem Falle, wenn seit der ursprünglichen Vermessung Aenderungen in der politischen Eintheilung vorgekommen sein sollten.

Dagegen sind die betreffenden Mappenschilder, Indicationsskizzen und Parcellirungscroquis nach den betreffenden Formularien der Vermessungsanleitung mit der dem factischen Stande entsprechenden conventionellen Bezeichnung der Grenzen zu versehen, beziehungsweise zu berichtigen, und es sind auf den Mappenschildern und Parcellirungscroquis auch die Namen der angrenzenden Gemeinden und Bezirke und in Indicationsskizzen die Namen der angrenzenden Gemeinden anzuführen.

2. Bezüglich der Behandlung jener Differenzen, welche zwischen den Ergebnissen der neuen Berechnung und dem Flächeninhalte des alten Standes vorgefunden werden, wird auf den § 34 der Vermessungsanleitung hingewiesen und hiezu erläuternd bemerkt, daß Differenzen, welche sich innerhalb der erlaubten Fehlergrenze von $^1/_{200}$ der Area einer Gruppe ergeben, nach Alin. 1 des obbesagten Paragraphen keinen Einfluß auf den Flächeninhalt des alten Standes zu nehmen haben und noch Formular K. Post-Nr. 1 unter die Parcellen des neuen Standes der Art zu vertheilen sind, daß der Gesammtflächeninhalt des alten Standes aufrecht erhalten bleibt.

Anbelangend die in Alin. 2 des § 34 angeführten Differenzen, welche in den Rubriken 5 und 6 des Berechnungsprotokolles als Zuwachs oder Abfall auszuweisen sind und sonach die Aenderung der Gemeindearea bedingen, beziehen sich dieselben nur auf solche Differenzen, welche aus Anlaß von Aenderungen an der Gemeindegrenze entstehen oder ihren Grund in einem Berechnungsfehler des alten Standes haben.

Hienach wird der k. k. Vermessungsinspector angewiesen, die Geometer gelegenheitlich seiner Revision über den vorberührten Gegenstand ausführlich zu belehren.

3. Die Rechnungslegung bezüglich der Inventarialrechnungen B, C, D obliegt nach § 95 des Gebührenregulativs ausschließlich dem der Landes- oder Landes-Subcommission zugewiesenen Vermessungs-, beziehungsweise ökonomischen Schätzungsinspector.

In dieser Rechnung sind aufzuführen:

a) als Empfänge jene Sendungen von Zeichen- und Druckpapieren, welche von Seite des lithographischen Institutes der Landescommission direct zukommen; — als Ausgabe jenes Quantum der erwähnten Papiersorten, welches aus dem Vorrathe der Landescommission an die einzelnen Bezirks-Schätzungscommissionen erfolgt wird.

Als Belege für die Empfänge haben die Gegenscheine des lithographischen Instituts, als Belege für die Ausgabe dagegen die von den Bezirks-Schätzungscommissionen an die Landescommission einzusendenden Empfangsbestätigungen zu dienen.

b) Sendungen, welche vom lithographischen Institute unmittelbar an die einzelnen Bezirks-Schätzungscommissionen erfolgen, sind durchführungsweise gleichzeitig im Empfange und in der Ausgabe zu behandeln, und haben als Belege für Empfang und Ausgabe die Verständigungen zu dienen, welche vom genannten Institute an die Landescommission über derartige Sammlungen erfolgen.

Als Abschlußtermin gilt nach § 97 des Gebührenregulatives das Solar-Jahr.

Eine Aenderung des Abschlußtermins entweder nach dem Schlusse des Operationsjahres oder auf eine andere Jahresperiode ist in Hinblick auf die bezüglich der Rechnungslegung im Allgemeinen festgesetzten und giltigen Normen unzulässig.

Die Constatirung des bei den einzelnen Bezirks-Schätzungscommissionen zum Schlusse der Rechnungsperiode sich ergebenden Verbrauchsquantums oder Vorrathes ist vom Vermessungs-, beziehungsweise ökonomischen Schätzungsinspector gelegenheitlich der ersten nach Schluß des Solar-Jahres stattfindenden Revision vorzunehmen.

Behufs Vornahme dieser Amtshandlung hat sich derselbe mit den aus den rechnungsmäßigen Aufschreibungen gewonnenen Daten zu versehen und hat derselbe über den diesfälligen Befund in seiner Relation zu berichten.

Personalien.

Seine Majestät haben den Legationsrath zweiter Kategorie Victor Grafen Dubsky zum Legationsrath erster Kategorie ernannt.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne erster Classe in Böhmen Anton Kirchner v. Neukirchen den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Revisor des vereinten Prager Depositenamtes Franz Zemann anläßlich dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Erledigungen.

Acht Forstpraktikantenstellen im Bereiche der Banater Militärgrenze, und zwar vier mit je 500 fl. und vier mit je 400 fl. Jahresgehalt, alle mit je 100 fl. Quartiergeld, bis 1. März. (Amtsblatt Nr. 24.)

Forstdirectorsstelle in der croatisch-slavonischen Militärgrenze mit 2400 fl. Gehalt und 300 fl. Quartiergeld, bis 15. März. (Amtsbl Nr. 25.)

Eine Bauadjunctenstelle dritter Classe mit 800 fl. Gehalt und 160 fl. Quartiergeld, dann zwei Assistentenstellen, sowie eine technische Assistentenstelle für die technische Realitätenadministration mit je 600 fl. Besoldung und 120 fl. Quartiergeld — beim Grazer Stadtbauamte — bis 29. Februar. (Amtsblatt Nr. 26.)

Eine Finanzraths- und Finanzbezirksdirectorsstelle bei der böhmischen Finanzlandesdirection mit 2000 fl. Gehalt, eventuell 1800 fl. und im Erledigungsfalle eine Finanzsecretärsstelle mit 1600, eventuell 1400 fl., bis 25. Februar. (Amtsbl. Nr. 26)

Provisorische Bezirkshauptmannsstelle zweiter Classe in Krain mit 1600 fl. Gehalt, bis 15. Februar. (Amtsblatt Nr. 26.)

Forstpraktikantenstelle beim k. k. Forstamte in Gußwerk nächst Mariazell mit 1 fl. Taggeld, bis Mitte März (Amtsblatt Nr. 26.)

Officialsstelle zweiter Classe mit 700 fl. Gehalt und 200 fl. Quartiergeld, eventuell Naturalwohnung, und eine Officialsstelle dritter Classe mit 500 fl. Gehalt und 150 fl. Quartiergeld, eventuell Naturalwohnung im Status der Verwaltungsbeamten der drei k. k. Wiener Krankenanstalten, bis 20. Februar. (Amtsblatt Nr. 28.)

Bauadjunctenstelle beim Grazer Landesbauamte mit 800 fl. Gehalt, bis 20. Februar. (Amtsbl. Nr. 27)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.